

**Satzung des Gemeinsam leben Frankfurt e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinsam leben Frankfurt“
2. Er hat den Sitz in Frankfurt am Main.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V..
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung(AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Behindertenhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO, die Förderung der Jugendhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO sowie die Förderung mildtätiger Zwecke nach § 53 Nr. 1 AO.

Leitidee und Arbeitsauftrag des Vereins ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der Verein setzt sich für die Umsetzung der hier beschriebenen Rechte ein. Ziel des Vereins ist es, die Inklusion von Menschen mit einer Behinderung in Frankfurt in verschiedenen Lebensbereichen voranzutreiben und umzusetzen. Der Verein setzt sich darüber hinaus dafür ein, dass die UN-Konvention, die von Deutschland im März 2009 ratifiziert wurde, nun auch in geltendes deutsches Recht umgewandelt wird.

3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) gegenseitige Unterstützung und Hilfe der Mitglieder und Eltern bei der Durchsetzung des gemeinsamen Lebens und Lernens im Vorschul- und Schulbereich, sowie im späteren Berufsleben,
  - b) Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Elterntreffen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches, der Informations- und Kontaktmöglichkeiten, sowie der Öffentlichkeitsarbeit,

- c) Vertretung der Elterninteressen in Verbänden, Gewerkschaften, politischen Gremien, Behörden etc.,
- d) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung und allgemeinen Aufklärung über Inklusion, sowie
- e) Initiierung und Durchführung von Projekten und Diensten, die dem Vereinsziel entsprechen.
- f) Der Verein unterstützt in selbstloser Weise Personen im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, um gleichberechtigt und selbstbestimmt am Leben und Lernen in allen Bereichen des Lebens teilhaben zu können. Eine finanzielle Zuwendung an Bedürftige nach § 53 Nr. 2 AO erfolgt nicht.
- g) Der Verein setzt sich dafür ein, dass Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam leben können. Insbesondere bemüht sich der Verein um Aktivitäten, die gerichtet sind auf:
  - i. die gemeinsame Erziehung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen in Kindergarten und Schule,
  - ii. die Förderung des gemeinsamen Lebens und Arbeitens in Freizeit und Beruf.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für den Verein tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Beirat geregelt werden.
6. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erfolgt die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung. Angemessene Vergütungen für Vorstandsmitglieder sind unabhängig davon, ob sie für die Vorstandstätigkeit als solche oder andere Dienstleistungen erfolgen, durch den Beirat zu beschließen. Ein mit dem Vorstand als Vorstand geschlossener Dienstvertrag endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitgliedes.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt (§ 2 der Satzung).
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
4. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der aktuellen Datenschutzvorschriften. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung. Vereinsmitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Kontaktdaten einander zum Zweck der Förderung des Vereinszwecks bekanntgegeben werden können.
5. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
6. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekanntgemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens beim Beirat schriftlich Berufung eingelegt werden, der dann abschließend über den Beschluss gegen das nicht bei der Beratung anwesende Mitglied entscheidet. Die Berufung ist zu begründen. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen
  - bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, den in der Satzung verankerten Ordnungen, Beschlüssen oder die Interessen des Vereins,

- bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder in Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung von Straftaten zum Nachteil des Vereins oder solchen, die erst nach Aufnahme in den Verein begangen wurden,
  - sowie in dem Fall, dass es dem Verein und seinen Mitgliedern nicht zumutbar ist, die Vereinsgemeinschaft fortzusetzen, auch wenn kein Fall von Verschulden vorliegt.
8. Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins bzw. im Rahmen seiner Arbeit erworbene Informationen wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen, Adressen, Datensätze und Ausrüstung, muss dem Verein unverzüglich und geordnet übergeben werden. Soweit Mitglieder mit Ämtern und Aufgaben betraut waren, sind sie verpflichtet, mit der Übergabe Rechenschaft abzulegen.

### **§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge („Mitgliedsbeiträge“) erhoben.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes und kann dies in einer Beitragsordnung im Einzelnen regeln. Der von der Mitgliederversammlung aktuell festgelegte Jahres-Mitgliedsbeitrag wird mit Eintritt fällig, im Übrigen zu den von der Versammlung festgelegten Terminen. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende eines Beitragszeitraums aus, erfolgt keine Rückerstattung des gezahlten Beitrags. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag mindern oder ganz erlassen.
3. Wird der fällige Beitrag trotz einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mahnung gezahlt, kann das Mitglied vom Vorstand für die Dauer des Zahlungsrückstandes von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte ausgeschlossen oder aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung, sowie
  - c) der Beirat
2. Wenn in dieser Satzung Bezug auf ein Organ Bezug genommen wird, soll das Organ als solches handeln und nicht nur durch einzelne Mitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl, es sei denn das Organ hat im Rahmen einer satzungsgemäßen Geschäftsordnung die Aufgaben

entsprechend unter sich aufgeteilt (Delegation).

3. In die Ämter oder Organe des Vereins können nur natürliche Personen gewählt oder berufen werden. Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; für die Haftung von entgeltlich tätigen Mitgliedern und Vorständen gelten unabhängig von der Höhe des Entgeltes die §§ 31 a und 31 b BGB entsprechend, ggf. kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.
4. Denkbare Interessenskonflikte sind zu erfragen und von den Beteiligten aller Organe selber unaufgefordert mitzuteilen.
5. Mitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
6. Wenn in dieser Satzung ausdrücklich die Schriftform gefordert wird, ist sie auch im Sinne des § 126 BGB gemeint; ebenso wie umgekehrt mit Textform die erweiterte Formvielfalt des § 126b BGB erlaubt ist.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens sieben Mitgliedern. Er wird durch den Beirat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, kann durch den Beirat eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl können die Geschäfte des Vereins weiterführen.
2. Die Mitglieder des Vorstands können eine angemessene Vergütung sowie eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen aufgrund einer besonderen Vereinbarung erhalten, über welche der Beirat entscheidet. Die Bestellung ist durch den Beirat jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.
3. Der Beirat bestimmt den Vorstandsvorsitzenden und ggf. einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter beruft unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen die Sitzungen des Vorstands ein und übernimmt die Leitung der Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren und das Protokoll ist zeitnah an den Beirat zu übersenden.

4. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter jeweils allein, im Übrigen jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen besonderen Vertreter, gemäß § 30 BGB, für bestimmte Geschäftsbereiche als Geschäftsführer/in zu benennen und dessen Verantwortungsbereich durch Beschluss festlegen. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Beirates. Der Vertreter ist im Vereinsregister einzutragen. Die Vertretungsvollmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm/ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Der Vorstand informiert den Beirat regelmäßig, zeitnah, umfassend und transparent in Textform über alle für die Einrichtung relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er hat auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen und dem Beirat, in Abstimmung mit dem Beiratsvorsitzenden, entscheidungsnotwendige Unterlagen so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die persönliche Vorbereitung auf die jeweilige Sitzung des Beirates möglich ist.
7. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.
8. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden, insbesondere dem Vereinsregister angeregt oder verlangt werden, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Vorstandssitzung beschließen und anmelden. Diese Änderungen sind in der Protokollform den Mitgliedern zeitnah mitzuteilen. Der Vorstand hat hierbei wie auch bei der tatsächlichen Geschäftsführung grundsätzlich darauf zu achten, dass die Grundsätze der Steuerbegünstigung gemäß §§ 51 ff AO (Gemeinnützigkeit) gewahrt werden.
9. Er kann auch Untervollmachten, aber keine Generalvollmacht erteilen. Er kann von der Mitgliederversammlung im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat die ihr von der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und wird zu diesem Zweck vom Vorstand mindestens einmal im Jahr in Textform unter Bestimmung von Tagungsort und Termin mit einer Ladungsfrist von drei Wochen und Bekanntgabe der vom vertretungsberechtigten Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen.

2. Der Vorstand und der Beirat können jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen; er muss dies tun, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand fordern.
3. Anträge aus der Mitgliedschaft, die Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte zu ergänzen, können bis zu zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung in Textform gestellt werden. Eine fristgemäß erweiterte Tagesordnung ist vorab allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
4. Mitglieder können sich durch Vollmacht in Textform von anderen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Allerdings kann niemand mehr als zwei Vertretungen übernehmen und die Stimmen sind einheitlich abzugeben. Die Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung in Textform vorzulegen.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung führt der vom Vorstand bestimmte Versammlungsleiter, hilfsweise ein von der Mitgliederversammlung berufenes Mitglied.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Der Vorstand und der Beirat können zu den Mitgliederversammlungen Gäste einladen.

#### **§ 9 Beirat**

5. 1. Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal neun Personen, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Beirat vertritt den Verein gegenüber den Vorstandmitgliedern. Erklärungen gegenüber dem Vorstand sowie gegenüber Dritten werden im Namen des Beirates durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates abgegeben.
2. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Mitglieder des Beirates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Vorstandsmitglieder können nicht dem Beirat angehören. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Eine auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
3. Er soll sich so zusammensetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.
4. Die Mitgliedschaft im Beirat endet ferner durch Abberufung, Tod oder Amtsniederlegung. Die Abberufung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitz des Beirates – bzw. im Falle der/des Vorsitzenden

gegenüber der/dem stellvertretenden Vorsitzenden – und ist jederzeit möglich. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung an seine Stelle für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied wählen.

5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, sofern die Mitgliederversammlung hierzu keinen Beschluss fasst. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter beruft unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen die Sitzungen des Beirats im Jahr mindestens vier Mal ein und übernimmt die Leitung der Sitzungen. Er muss ferner unverzüglich den Beirat einberufen, wenn dies von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes in Textform beantragt wird.
6. Die Mitglieder des Beirats führen ihr Amt als Ehrenamt, daher unentgeltlich. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Geschäftsordnung wird die Mitgliederversammlung informiert.

#### **§ 10 Zuständigkeiten**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Das Führen der Geschäfte des Vereins,
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmern.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins. Sie ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht dem Beirat oder einem anderen Organ übertragen sind. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Wahl der Beiratsmitglieder;
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes von Vorstand und Beirat;
  - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
  - d) Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Beirats;
  - e) Entlastung des Beirats;
  - f) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts,

- g) Festsetzung eventueller Beiträge/Umlagen bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen;
  - h) Bestellung von bis zu zwei Rechnungsprüfern und ggf. einer Ersatzperson für in der Regel zwei Jahre, die dem Vorstand und dem Beirat nicht angehören dürfen; evtl. spezifische Prüfungsaufträge und die Beauftragung von externen Prüfern, bleibt vorbehalten;
  - i) die Änderung der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.
3. Der Beirat ist das Aufsichtsführende Organ, er überwacht die Geschäftsführung des Vorstands, wobei die § 52 Abs. 1 GmbHG ff. keine Anwendung finden. Er wirkt an der strategischen Planung mit, die von dem Vorstand im Detail ausgearbeitet wird. Er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und berät den Vorstand bei seiner Arbeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Der Beirat ist verpflichtet, den gemeinnützigen Charakter der Arbeit in allen Belangen stets zu gewährleisten und dies durch entsprechende kritische Überprüfungen sicherzustellen.
  - b) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge;
  - c) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
  - d) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung mit technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Durchführung von virtuellen Versammlungen;
  - e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen;
  - f) die Beratung und den Beschluss des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans;
  - g) die Wahl und Beauftragung des Steuerberaters oder einer Steuerberatungsgesellschaft.
- Folgende Rechtsgeschäfte des Vorstands bedürfen auch im Außenverhältnis der Einwilligung des Beirats und beschränken insoweit die Vertretungsmacht des Vorstands:
- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
  - b) Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe;

- c) Baumaßnahmen (einschließlich Instandhaltungen) oder sonstige Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe;
- d) Abschluss oder Änderung von Miet- oder Pachtverträgen über Gebäude ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe oder Laufzeit;
- e) Aufnahme neuer Arbeitsfelder oder Gründung/Übernahme neuer Einrichtungen.

### **§ 11 Beschlussfassung**

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs können die Versammlungen und Sitzungen des Vereins als Präsenz-, als virtuelle Versammlung, oder auch einer Hybridveranstaltung durchgeführt werden, wobei die Mitglieder ihre Mitgliederrechte in diesen Fällen auch im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (zum Beispiel Videokonferenz, Online-Formular). Die Art und Weise der Durchführung wird durch den zur Einladung Berechtigten nach seinem Ermessen bestimmt und ist in der Einladung mitzuteilen.
2. Der Beirat regelt in einer Geschäftsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer virtuellen Versammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen, sowie dass die Stimmabgabe in einem geschützten Modus erfolgt, der die Feststellung der Identität und des Inhalts der Willenserklärung ermöglicht. In der Geschäftsordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Abstimmungsverfahrens zu verschriftlichen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Versammlungsordnung ist der Beirat zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
3. Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden. Dies setzt voraus, dass alle Mitglieder des Organes beteiligt wurden. Ferner müssen bis zu dem in der Einladung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Organmitglieder ihre Stimmen in Textform oder auf dem in der Einladung zugelassenen elektronischen Weg abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst worden sein. Der Beschlussantrag wird vom zur Einladung berechtigten formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen vom zur Einladung Berechtigten im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Der zur Einladung Berechtigte zählt mit einem weiteren Organmitglied die Stimmen aus und legt das Beschlussergebnis in einem Protokoll nieder, das vom zur Einladung berechtigten und dem weiteren Organmitglied zu

unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern unverzüglich in Textform zuzugehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können nur innerhalb eines Monats ab Sendedatum erhoben werden.

4. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bei der Mehrheitsermittlung unberücksichtigt bleiben.
5. Satzungsänderungen sowie eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen als Neinstimmen gewertet werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist sodann, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Ergibt sich auch hier Stimmgleichheit, entscheidet das zu ziehende Los.
7. Die durch die Versammlung bestimmte Wahlleitung legt den Wahlmodus fest, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt. Wahlen können im Wege der Einzel-, Gesamt- oder Blockwahl erfolgen. Eine Blockwahl ist nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Kandidaten gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann.
8. Über Beschlüsse von Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der von der Versammlungsleitung benannten, Schriftführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Organs innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung in Textform zuzusenden. Wird binnen weiterer vier Wochen nach dem Versand kein Widerspruch in Textform gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Versammlungsleiter eingelegt, gilt diese als genehmigt. Die Originale der Niederschriften sind zu verwahren.
9. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für alle Organe des Vereins vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung.
10. Bekannte oder erkennbare Einwände gegen die Beschlussfähigkeit einer Versammlung, einzelne Beschlüsse und Wahlen müssen unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ende der Versammlung vorgebracht werden, und im Übrigen in derselben Frist wie Einwände gegen die Richtigkeit des

Protokolls. Einwände müssen begründet und soweit möglich belegt werden.

Über Einwände entscheidet der Beirat unter Anhörung des Versammlungsleiters und des Protokollführers abschließend. Einwände gegen die Wirksamkeit von Beschlüssen und Wahlen ist nur dann stattzugeben, wenn ein erheblicher Mangel festgestellt wird, der einen Einfluss auf das Ergebnis der Willensbildung gehabt haben kann. Soweit Einwänden nicht abgeholfen wird, können Rechtsmittel vor den ordentlichen Gerichten nur innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe des Vorstandsentscheids geltend gemacht werden.

### § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige, insbesondere inklusionsfördernde Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Wird dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen, so besteht er als nicht eingetragener Verein fort, so die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
4. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.

Frankfurt, 10.12.2023

Versammlungsleiter:



Protokollführerin: 